

Merkblatt zur Berufsausbildung in Teilzeit

Berufsausbildung kann in Teilzeit durchgeführt werden

Die Berufsausbildung kann in Teilzeit durchgeführt werden. Im Berufsausbildungsvertrag ist für die gesamte Ausbildungszeit oder für einen bestimmten Zeitraum davon die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit zu vereinbaren. Geregelt ist dies in § 7 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG). Ein einseitiger Anspruch auf Durchführung der Ausbildung in Teilzeit besteht nicht.

Um wie viel darf die Ausbildungszeit täglich oder wöchentlich gekürzt werden?

Die Kürzung der täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit darf gemäß BBiG nicht mehr als 50 Prozent betragen, bei einer regulären Ausbildungszeit von 38,5 Stunden also 19,25 Stunden, inklusive Berufsschulunterricht.

Führt Teilzeitausbildung zur Verlängerung der Ausbildungszeit?

Die Dauer der Ausbildung verlängert sich bei Teilzeit um den prozentualen Anteil, um den die tägliche oder wöchentliche Arbeitszeit gekürzt wurde, maximal um das Ein- einhalbfache der regulären Ausbildungsdauer. Die Teilzeitausbildung darf also höchstens 4,5 Jahre dauern.

Wird die wöchentliche Ausbildungszeit beispielsweise um 10 Prozent der wöchentlichen Arbeitszeit verkürzt, verlängert sich die Gesamtdauer der Ausbildung ebenfalls um 10 Prozent.

Wie hoch ist die Vergütung bei Teilzeitausbildung?

Die Ausbildungsvergütung in Teilzeit darf die Ausbildungsvergütung in Vollzeit maximal um den Prozentsatz der Verkürzung unterschreiten, muss dies aber nicht. Die Ausbildungsvergütung darf also auch höher ausfallen und sollte dies nach Empfehlung des Bundesverbandes der Freien Berufe auch.

Was passiert, wenn die nächste Abschlussprüfung erst nach Ende der vereinbarten Teilzeit-Ausbildungsdauer stattfindet?

In diesem Fall haben die Auszubildenden einen einseitigen Anspruch darauf, dass ihr Ausbildungsverhältnis auf ihren Antrag hin über die Höchstdauer hinaus bis zur nächsten möglichen Abschlussprüfung verlängert wird. Diesen Antrag stellen sie schriftlich bei ihrem/ihrer jeweiligen Auszubildenden und reichen ihn im Anschluss bei der jeweils zuständigen Bezirksstelle der Ärztekammer Niedersachsen ein.

Müssen alle Teilzeitauszubildenden die Ausbildungsdauer verlängern?

Generell ja, die Teilzeitausbildung soll allen ermöglicht werden, im Umkehrschluss jedoch nicht zu lückenhafter Vermittlung von Ausbildungsinhalten führen. Der Antrag auf Eintragung des Berufsausbildungsverhältnisses in das Ausbildungsverzeichnis für Teilzeitberufsausbildung kann jedoch mit einem Antrag auf Verkürzung der Ausbildungsdauer nach § 8 BBiG verbunden werden. Hierfür müssen dann bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, die erwarten lassen, dass das Ausbildungsziel in kürzerer Zeit erreicht wird. Dazu gehören z. B. eine berufliche Vorbildung oder eine höherer Schulabschluss, etwa das Abitur.

Ausbildungsberatung

Sie haben weitere Fragen zur Teilzeitausbildung? Wenden Sie sich an die Ausbildungsberater in der für Sie zuständigen ÄKN-Bezirksstelle. Die ÄKN-Ausbildungsberater/innen informieren und unterstützen Sie gern. Deren Kontaktdaten finden Sie z. B. auf den Schreiben, die Sie bisher von der Ärztekammer Niedersachsen erhalten haben. Oder Sie schauen unter www.aekn.de, ÄKN vor Ort, klicken dort den Namen der betreffenden Stadt und dann MFA an. Hier finden Sie die Kontaktdaten des jeweiligen Beraterteams.